

9.0 Hinweise

9.1 Bodenfunde

Art. 8 Abs. 1 DSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal—schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den

Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit Art. 8 Abs. 2 DSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal—

schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten

9.2 Altlasten

Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Schweinfurt — staatliches Abfallrecht — unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Abwasserbeseitigung

Das Einzugsgebiet des Umgriffs der 1. Änderung des Bebauungsplans wird im Mischsystem entwässert.

Es ist mit Hangschichten— oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig. Die DIN 1986—100 und die DIN EN 12056 sind zu beachten, ebenso die gemeindliche Entwässerungssatzung.

9.4 Schallimmissionsschutz

Auf den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Grundstücken sind Fenster von Ruheräumen (z.B. Schlaf— und Kinderzimmer) auf die der Staatsstraße und Ebentalstraße abgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Sollten dennoch Ruheräume mit Fensteröffnungen in diese Richtung angelegt werden, sind sie mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

9.5 Aufschüttungen

Die geplante Aufschüttung entlang der Staatsstraße St 2280 verläuft mit Aufschüttungshöhen zwischen ca. 0,70 m im südlichen Bereich bis ca. 3,10 m im nördlichen Bereich in Bezug auf den Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2280, der dem Wall zugewandt ist.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

A Art der baulichen Nutzung
B Zahl der Vollgeschosse

B Zahl der Vollgeschosse
C D C Grundflächenzahl GRZ
D Geschossflächenzahl GFZ
E Bauweise

G Bauweise
F Dachform
G Dachneigung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches — BauGB)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

z. B. 0,6 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO
z. B. (1,2) Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

O offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

---- Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

StraßenbegrenzungslinieHauptversorgungs— und Hauptabwasserleitungen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Grünflächen

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7. Flächen für Aufschüttungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

8. Sonstige Planzeichen

8.1 Festsetzungen

SD/WD/PD/FD Satteldach / Walmdach / Pultdach / Flachdach

erforderliche Schallschutzmaßnahmen gemäß Punkt 9.4

8.2 Hinweise

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der genehmigten Fassung vom 22.02.1996

bestehende Neben— und Hauptgebäude

142/8 best. Flurstücksnummern

best. Grundstücksgrenzen

geplanter Entwässerungsgraben

Bauparzellennummer

GEPR. Stubenrauch März 18 Markt Stadtlauringen Ingenieurbüro Gemeindeteil Oberlauringen Stubenrauch 1. Änderung des Bebauungsplans Schloßberg 3 "Hinterm Weihersbach" 97486 Königsberg LANDKREIS: Schweinfurt Tel.: 09525/98293-0 VORHABENSTRÄGER: Fax: 09525/98293-9 Markt Stadtlauringen Mail: info@ise-ing.de Marktplatz 1 Head de 1 97488 Stadtlauringen 18.10.2018 Enka Hiburan 9 03.05.2018/18.10.2018 DATUM 03.05.2018 DATUM Dipl.-Ing. (FH) Erika Stubenra

PLANUNGSSTAND

Fassung vom 18.10.2018

Bebauungsplan

MASSSTAB:

1:1000

GEÄ. NAME GEPR. NAME

ENTW. Stubenrauch Jan. 18

Begründung

NAME DATUM

Pfaff Feb. 18

PLAN NR.

Markt Stadtlauringen

Gemeindeteil Oberlauringen Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinterm Weihersbach"

Der Markt Stadtlauringen hat in der Sitzung vom 03.05.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinterm Weihersbach" als Planungsvorhaben der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 07.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Offentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 07.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.05.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.09.2018 bis 16.10.2018 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.09.2018 bis 12.10.2018 beteiligt.

Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.10.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinterm Weihersbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.10.2018 als Satzung beschlossen.

Stadtlauringen, den 03.11.2020

germeister See

Ausgefertigt

erertigt

eister Central Central

Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hinterm Weihersbach" wurde am 26.10.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

11 D3 M 2020

al. Bens

